

Maßgebliche
BauNVO1977

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Häuselberg" wurde durch Beschluß des Landratsamtes Mannheim vom 20.04.1959 genehmigt; der Änderungsplan I wurde durch Beschluß des Landratsamtes Mannheim vom 30.05.1960, der Änderungsplan II durch Beschluß vom 15.06.1967 genehmigt.

Bezüglich des Grundstücks Flurst. Nr. 3049 soll aufgrund eines entsprechenden Wunsches des Grundstückseigentümers die Baulinie und Baugrenze so verlegt werden, daß das Grundstück in zwei gleich große Teile teilbar und mit einem Doppelhaus zu bebauen ist. Dies bedingt eine Verlegung der Baulinie und Baugrenze nach Osten und der Baugrenze nach Süden.

Ansonsten sind an der Planung keine Änderungen vorgenommen.

2. Kosten für die Gemeinde

Die Erschließungsarbeiten in diesem Bereich sind bereits abgeschlossen, durch die vorgesehene Änderung werden keinerlei diesbezügliche Maßnahmen notwendig.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Die vorgesehene Änderung bedingt keinerlei weitere bodenordnende Maßnahmen.

Hirschberg a.d.B., den 19. Juni 1979



Der Bürgermeister:

Waldorf
(Oeldorf)